



Barrierefreie Haushalts- und Unterhaltungselektronik

IFA-Präsenz 2016

Übersicht, Hintergrund
und Ausblick

DBSV 
Deutscher Blinden- und
Sehbehindertenverband e.V.

Barrierefreie Haushalts- und Unterhaltungselektronik

IFA-Präsenz 2016

Übersicht, Hintergrund und Ausblick

Abschlussbericht zur Messepräsenz
des DBSV auf der IFA 2016

Gefördert von der Aktion Mensch



Mit freundlicher Unterstützung
der Alimera Sciences Ophthalmologie GmbH
und der Collette-Hecht-Stiftung



Impressum

Herausgeber:
Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)
Rungestraße 19, 10179 Berlin
Telefon: (0 30) 28 53 87-0, Telefax: (0 30) 28 53 87-2 00
E-Mail: info@dbsv.org, Internet: www.dbsv.org

Text und Redaktion: Hilke Groenewold, Annika Dipp

Fotos: contrastwerk/Maksim Yemelyanov (Fotolia): Titel;
DBSV/Friese: S. 4, 15, 17; DBSV: S. 8, 14, 16, 18, 22

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet. Damit wollen wir kein Geschlecht vorziehen, sondern alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen.

Gestaltung: hahn images, Berlin

Druck: produtur GmbH

1. Auflage 2017

Inhalt

Vorwort und Danksagung	4
Einleitung	6
Hintergrund	7
Projekt	7
Bedarf	8
Rechtliche Rahmenbedingungen	9
Normen	12
Barrierefreiheit als unternehmerische Selbstverantwortung	13
IFA-Präsenz 2016	14
DBSV-Stand	14
Geräte am DBSV-Stand	15
Feedback-Sammlung	18
Fachtagung	21
Ausblick	24
Thematische Verstetigung von Barrierefreiheit auf der IFA	24
Gesetzlicher Handlungsbedarf	24
Informationsbedarf auf allen Ebenen	27
Industrie	27
Handel	27
Vorabinformation der Kunden	28
Überprüfung der angebotenen Produkte	29
Förderung und Bewerbung von Best Practice-Beispielen	29
Zertifizierung	30
Aufbau von Partizipationsnetzwerken	31
Chancen und Grenzen der Digitalisierung	31
Die Zeit ist reif. Packen wir es an!	32

Vorwort und Danksagung



Die fortschreitende Digitalisierung und eine damit einhergehende Bedienkomplexibilität schaffen für Menschen mit Sehbeeinträchtigung neue Barrieren, die eine selbstbestimmte Lebensführung für sie unmöglich machen.

Deswegen ist es ein wichtiges Ziel unseres Verbandes, Unternehmen über die Anforderungen an Haushalts- und Unterhaltungselektronik aus der Sicht blinder und sehbehinderter Nutzer aufzuklären.

Mit der Durchführung des Projekts „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit von Haushalts- und Unterhaltungselektronik“ im Rahmen der Internationalen Funkausstellung (IFA) 2016 konnten wir erstmalig Unternehmen und Handel über dieses wichtige Thema informieren, damit sie blinde, sehbehinderte und ältere Verbraucher bei der Produktentwicklung und -gestaltung nicht vergessen. Die IFA bietet für uns optimale Rahmenbedingungen, um mit Herstellern, Handel, Fachpublikum und Verbrauchern in einen nachhaltigen Dialog zu treten. Mit dem vorliegenden Abschlussbericht möchten wir Sie herzlich einladen, an den Erkenntnissen und dem Fachdialog unseres IFA-Projekts teilzuhaben.

Das Projekt „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit von Haushalts- und Unterhaltungselektronik“ im Rahmen der IFA 2016 konnte durch eine Förderung der Aktion Mensch sowie die Unterstützung des Hauptsponsors Alimera Sciences Ophthalmologie GmbH und des Sponsors Collette-Hecht-Stiftung realisiert werden. Weitere wichtige Partner waren die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) sowie die BAGSO Service GmbH als Mitaussteller am Messestand und Mitveranstalter der begleitenden Fachtagung. Unser Dank für die wertvolle Unterstützung gilt zudem der Messe Berlin GmbH, der gfu Consumer & Home Electronics GmbH und nicht zuletzt den Unternehmen, die sich dem Thema Barrierefreiheit geöffnet haben und Testgeräte zur Verfügung stellten.

Unser Ziel ist es, auch in Zukunft Unternehmen einen fruchtbaren Austausch mit Menschen, die von Sehverlust bedroht oder betroffen sind, zu ermöglichen, um ihnen Perspektiven für die Produktentwicklung aufzuzeigen und neue Impulse für ihre Arbeit zu geben.

Ihre



Renate Reymann
Präsidentin des Deutschen Blinden-
und Sehbehindertenverbandes e. V.

Einleitung

Auf der Internationalen Funkausstellung (IFA) 2016 in Berlin konnte der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV) erstmalig das Thema „Barrierefreiheit von Haushalts- und Unterhaltungselektronik“ platzieren. An einem gemeinsamen Stand mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) präsentierten drei renommierte deutsche Unternehmen und ein internationaler Hersteller den Messebesuchern ihre Geräte unter dem Aspekt der Barrierefreiheit für blinde und sehbehinderte Nutzer. Im Rahmen einer Fachveranstaltung mit Expertenvorträgen und einer Podiumsdiskussion wurden Barrierefreiheit und die Nutzbarkeit von Elektrogeräten erörtert.*

Für den DBSV war die Messepräsenz auf der IFA 2016 ein erfolgreicher erster Schritt, um Wirtschaft und Handel für die spezifischen Belange der Zielgruppe der blinden und sehbehinderten Verbraucher zu sensibilisieren. Die wichtige und unerlässliche Auseinandersetzung mit der Frage der Barrierefreiheit sollte zukünftig fortgesetzt werden, lautete das einhellige Feedback von Besuchern, Experten und Unternehmensvertretern.

Diese Publikation will darlegen, welche neuen und wesentlichen Fragestellungen sich im Laufe der IFA-Präsenz eröffneten. Dabei können viele Aspekte nur angerissen werden und bilden aufgrund ihrer Komplexität kommende Projektthemen.

* Inhalte und Programm unter www.elektrogeraete.dbsv.org.

Hintergrund

Projekt

Die Thematik „Barrierefreie Haushalts- und Unterhaltungselektronik“ beschäftigt die Mitglieder des DBSV seit vielen Jahren. Bei modernen technischen Geräten kommt vielfach aus wirtschaftlichen Gründen zunehmend eine Touch- oder Gestenbedienung zum Einsatz, die den Nutzer darin unterstützen soll, die Vielzahl neuer Funktionen zu beherrschen. Derartige Bedienkonzepte schließen jedoch ältere, sehbehinderte, blinde oder kognitiv beeinträchtigte Nutzer sukzessive aus. Um Hersteller und Entwickler hierfür zu sensibilisieren und einen Dialog anzuregen, wurde das Projekt „Barrierefreie Haushalts- und Unterhaltungselektronik“ ins Leben gerufen.

In Vorbereitung auf die IFA-Präsenz versendete der DBSV im Vorfeld der Messe Anschreiben an zahlreiche deutsche und internationale Unternehmen, die Haushalts- oder Unterhaltungselektronik für den deutschen Markt produzieren. Darin ging es um die Fragestellung, inwieweit die Unternehmen Barrierefreiheit in ihrer Produktentwicklungsphilosophie berücksichtigen und für welche Geräte dies konkret gilt. Mit B/S/H/Hausgeräte GmbH, Küppersbusch Hausgeräte GmbH, Miele & Cie. KG und Samsung Electronics GmbH konnten drei deutsche und ein koreanisches Unternehmen für eine Kooperation am IFA-Messestand gewonnen werden.

Am DBSV-Stand mit dem Titel „Testlabor barrierefreie Elektrogeräte“ konnten Besucher die von den Firmen bereitgestellten Geräte, die sich hinsichtlich Barrierefreiheit in unterschiedlichen Entwicklungsstadien befanden, testen.



DBSV-Stand

Bedarf

Sehbehinderte Menschen orientieren sich in ihrer Umwelt trotz ihrer Einschränkung immer noch überwiegend visuell. Daraus ergeben sich primär Anforderungen an die visuellen Merkmale von Elektrogeräten: gute visuelle Gliederung der Bedienfelder, ausreichender visueller Kontrast z. B. bei Displays und Anzeigen, hinreichend große Schrift und Blendfreiheit. Da die Auswirkungen von Sehbehinderungen sehr unterschiedlich sind, ist eine individuelle Einstellbarkeit von Displays sehr wichtig.

Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen sind darauf angewiesen, dass visuelle Informationen stets auch über einen alternativen Sinn wahrnehmbar sind. Bedien- und Handhabungselemente müssen ebenfalls über mindestens zwei Sinne wahrnehmbar sein (Zwei-Sinne-Prinzip). Das erfordert neben der visuellen auch die auditive und/oder taktile Wahrnehmbarkeit wie z. B. über einen Taster, der ein eindeutiges taktiles und/oder akustisches Feedback zur gewählten Einstellung gibt.

Weitere Informationen: www.elektrogeraete.dbsv.org

Rechtliche Rahmenbedingungen

Sowohl in Deutschland als auch auf Ebene der Europäischen Union ist die Barrierefreiheit von Haushalts- und Unterhaltungselektronik bislang gesetzlich nicht reguliert. Auch der Entwurf für eine Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act, EAA) klammert diese Produktgruppen aus. Folglich sind Verbraucher mit Behinderung auf den „guten Willen“ der Industrie angewiesen. Die Einhaltung vorhandener internationaler oder nationaler Normen ist für diese Produktgruppen bislang nicht bindend vorgeschrieben.

Barrierefreiheit im Bereich von Haushaltsgeräten und Unterhaltungselektronik ist aber für eine selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung von Menschen mit Behinderung unabdingbar. „Wir sind doch in Sachen Elektronik voll ausgeschlossen. Nicht jeder Blinde hat das Glück, in einer

Beziehung mit einem sehenden Partner zu leben, und muss zusehen, wie er klarkommt. Welche vernünftigen Lösungsansätze gibt es, und was wird da getan? Man kann sich ja nicht immer auf Angehörige und Freunde berufen.“ (Zuschrift eines DBSV-Mitglieds im Nachgang der IFA vom 2.12.2016)

Spätestens mit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) ist die Herstellung von Barrierefreiheit durch private und öffentliche Akteure eine grundlegende völkerrechtliche, aber auch nationalstaatliche Aufgabe. Wie bereits erwähnt, unterliegen private Akteure diesbezüglich bisher keiner Verpflichtung. Hier ist der Gesetzgeber angehalten – wie weiter unten erläutert wird –, regulierend einzugreifen.

Deutschland ist seit Unterzeichnung der UN-BRK die Verpflichtung eingegangen, „... die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“ (Art. 4). Damit dies gelingen kann, kommt insbesondere der Zugänglichkeit von Produkten und Dienstleistungen eine besondere Bedeutung zu. Zugänglichkeit ist einer der acht Grundsätze der UN-BRK (Art. 3 Buchst. f). Näheres hierzu ist nicht nur in Art. 9 (Zugänglichkeit), sondern konkretisierend auch in vielen weiteren Vorschriften geregelt, insbesondere in Art. 19.

Einen Unterschied zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern von Produkten und Dienstleistungen kennt die UN-BRK ausdrücklich nicht.

Die Sicherstellung von Zugänglichkeit/Barrierefreiheit ist auf gesetzlicher Ebene ebenso notwendig wie eine staatliche Förderung von Forschung und Entwicklung von Gütern, Geräten und Einrichtungen im Universellen Design sowie die Förderung ihrer Verfügbarkeit und Nutzung und die Entwicklung von Normen und Richtlinien für Universelles Design (Art. 4 Abs. 1 Buchst. f UN-BRK). Universelles Design wird in Art. 2 definiert als ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. Der Begriff „Universelles Design“ schließt Barrierefreiheit mit ein.

Der Zugang zu Produkten und Dienstleistungen hat ebenfalls Relevanz im Rahmen des Diskriminierungsschutzes. Das Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ stellt in der UN-BRK ein wesentliches Instrument dar, um Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit zu gewährleisten. Angemessene Vorkehrungen bedeuten die Unterstützung zur gleichberechtigten Teilhabe im Einzelfall. Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit

anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Die Verweigerung angemessener Vorkehrungen stellt einen Diskriminierungstatbestand dar.

Da auch die EU die UN-BRK ratifiziert hat, gelten die Ausführungen im Rahmen ihrer Kompetenz ebenfalls.

Normen

Da Barrierefreiheit, wenn sie gesetzlich gefordert wird, ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, muss ihre Realisierung durch Normen definiert werden. Bislang regelt die Normenlandschaft den Bereich barrierefreie Elektrogeräte nur sehr übergeordnet.

Beispielhaft werden im Folgenden einige Normen zur barrierefreien Gestaltung genannt, die auf elektronische Geräte übertragbar sind:

- DIN-Fachbericht 124: „Gestaltung barrierefreier Produkte“,
- DIN CEN ISO/TR 22411: „Ergonomische Daten und Leitlinien für die Anwendung des ISO/IEC Guide 71 für Produkte und Dienstleistungen zur Berücksichtigung der Belange älterer und behinderter Menschen“,
- IEC TS 62835-2015: „Electric toasters for household and similar use – Methods and measurements for improving accessibility“,
- EN 301 549:2015: „Accessibility requirements suitable for public procurement of ICT products and services in Europe“.

Weitere ISO- und IEC-Normen zu Einzelaspekten von Barrierefreiheit wie z. B. taktile Markierungen oder zur Gestaltung von Griffen und Bedienelementen sind aktuell in Arbeit und in Kürze verfügbar. Doch sobald gesetzliche Verpflichtungen zur Herstellung von barrierefreien Elektrogeräten bestehen, ist normativ noch sehr vieles festzulegen.

Barrierefreiheit als unternehmerische Selbstverantwortung

Im Rahmen der Recherche und Akquise für die IFA-Präsenz stellte der DBSV fest, dass sich vor allem international agierende Unternehmen der Thematik Barrierefreiheit immer weiter öffnen. Gründe hierfür sind der demografische Wandel, eine ethisch begründete Entwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft sowie eine unternehmerische Selbstverpflichtung zur Barrierefreiheit, wie sie auf einigen Märkten – wie z. B. in den USA – erwartet wird.

Insofern könnten gesetzliche Bestimmungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit auch bei Haushalts- und Unterhaltungselektronik für Unternehmen eine den Prozess befördernde Wirkung haben.

IFA-Präsenz 2016

DBSV-Stand

Die IFA-Präsenz des DBSV mit dem Präsentationsstand und der Fachtagung kann als großer Erfolg gewertet werden. Das Thema weckte großes Interesse und der Messestand war sehr gut besucht. Neben blinden und sehbehinderten interessierten Nutzern kamen Vertreter aus Wirtschaft und Forschung sowie Händler und Journalisten. Während der Messe gab es zwei von der Messe Berlin GmbH organisierte Führungen für blinde und sehbehinderte Besucher, die unter anderem auch den DBSV-Stand besuchten. Mit der BAGSO als Mitaussteller wurde die zusätzliche Notwendigkeit von Barrierefreiheit mit Blick auf den demografischen Wandel verdeutlicht.

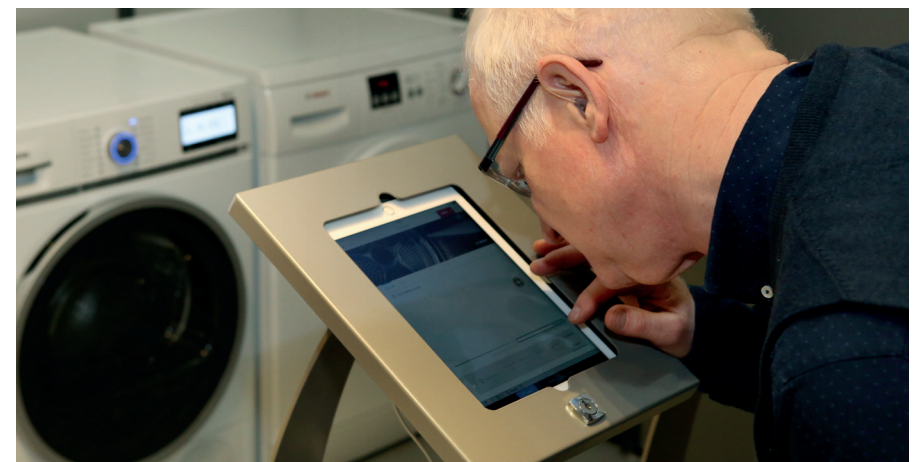


DBSV-Stand während einer Führung für blinde und sehbehinderte Besucher

Der DBSV-Stand mit dem Titel „Testlabor barrierefreie Elektrogeräte“ hatte neben der Gerätepräsentation auch das Ziel, eine Feedback-Sammlung vorzunehmen. Deren detaillierte Ergebnisse wurden den ausstellenden Unternehmen direkt übergeben.

Geräte am DBSV-Stand

Von B/S/H wurden die durch Schalter bedienbare Waschmaschine F10-L WAE28220 von Bosch und der Trockner WT7YH7WO von Siemens vorgestellt. Der Siemens-Trockner ist mithilfe einer internetbasierten und auf einem Tablet installierten App bedienbar. Diese App ist aufgrund der Voreinstellungen im Gerät sowohl im Blinden- wie auch im Sehbehindertenmodus des Tablets anwendbar. Die Geräte sind im Handel erhältlich.



Bedienung eines Trockners über eine App auf einem Tablet



Ofen mit Braillefolie um Drehwahlschalter

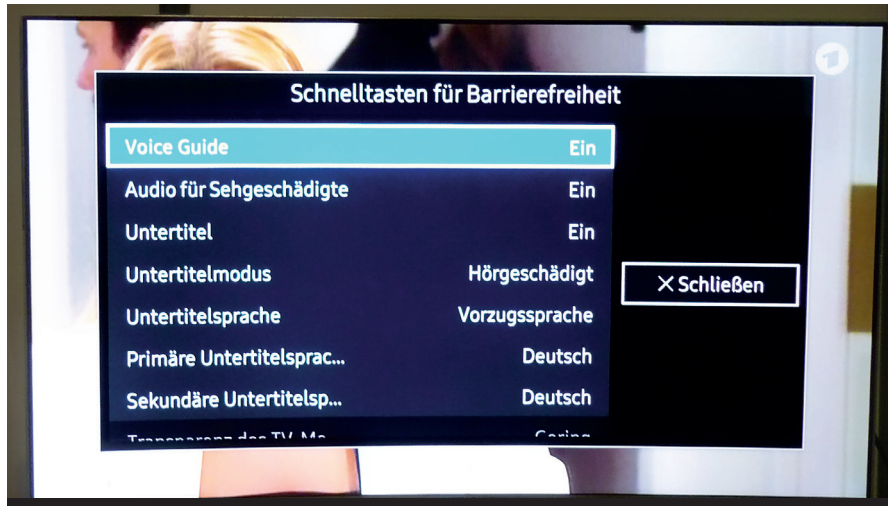
Von dem deutschen Küchengerätehersteller Küppersbusch wurde der Elektroofen EEBK 6260.0 JX mit Drehwahlschalter vorgestellt. Zu Erprobungszwecken auf der IFA wurden an diesem Gerät zur Programm- und Temperatúrauswahl Brailleklebefolien um die Drehwahlschalter geklebt. Das Gerät wies noch zwei zusätzliche Eigenschaften auf, die es für blinde und sehbehinderte Nutzer interessant machten: ein Selbstreinigungssystem des Garraums und eine Ofenklappe, die über die Erwärmung der Ofenklappe anzeigt, dass der Ofen an ist. Beide Funktionen können für blinde und sehbehinderte Personen von Vorteil sein. Geräte ohne taktile Markierungen sind im Handel erhältlich.



Waschmaschine mit taktile Folie

Miele stellte die Waschmaschine W1 Classic vor, die u. a. durch eine Adaptation zugänglich für blinde Nutzer wurde. Durch Aufbringen einer taktilen Folie und durch eine Vor-einstellung des Gerätes, welche die Empfindlichkeit und Tonqualität des Touchbedienfeldes anpasst, werden blinde Nutzer befähigt, Änderungen in der Standardprogrammauswahl vorzunehmen. Letztere werden durch einen rastenden Drehwahlschalter umgesetzt. Diese Lösung beinhaltete als Gesamtkonzept eine gesprochene Bedienungsanleitung im DAISY-Format, die das umfassende Bedienprogramm und die taktile Leitung durch die Folie erläutert. Das Bedienkonzept wurde im Unternehmen gemeinsam mit einer blinden Mitarbeiterin entwickelt. Zu Präsentationszwecken stand auch der T1 Classic Trockner mit aufgebracht taktile Folie bereit. Beide Geräte werden 2017 im Handel verfügbar sein.

Samsung stellte den Fernseher TV- UE 43KS 7590 zur Verfügung, der für blinde und sehbehinderte Nutzer durch eine individuelle Einstellung der Schriften und einen Voice Guide zugänglich gemacht wurde. Das Gerät ist bereits auf dem Markt.



TV-Menü zum Voice Guide

Feedback-Sammlung

Neben den allgemein bekannten Grundsätzen von barrierefreier Gestaltung, sollten folgende Punkte als generalisierbares Feedback der Gerätetester am Messestand festgehalten werden:

Allgemein

- Angefangen mit der Bedienungsanleitung ist Barrierefreiheit ein Gesamtkonzept und sollte das gesamte Funktionspaket des Geräts umfassen,

- sehbehinderten- und blindengerechte Gestaltung haben sehr unterschiedliche Anforderungen – Gestalter sollten dieses stets bedenken,
- vorgelagerte Testphasen mit der Zielgruppe sind bei allen Gestaltungsmerkmalen wichtig,
- eine Feedback-Sammlung der Zielgruppe direkt am Gerät ist sehr ergiebig,
- mitdenkende und -agierende Systeme, die z. B. potenzielle Fehler erkennen oder notwendige Arbeitsschritte selbstständig übernehmen, sind sinnvoll,
- Sprachsteuerung und Sprachwiedergabe sollten weiter ausgebaut werden,
- Fernsteuerung ist nicht bei allen Geräten geeignet und kann nicht die Bedienung der Grundfunktionen am Gerät ersetzen,
- Braille als alleinige Lösung ist ungeeignet, da nur ca. 20 % der blinden Nutzer braillekundig sind,
- Robustheit des Gerätes wird als Qualitätsmerkmal erkannt.

Displays

- Individuelle Einstellbarkeit ist wichtig,
- keine rote Schrift auf Schwarz.

Akustik

- Töne bei Bedienfeldern sollten durch Sprache, die die Einstellung wiedergibt, ersetzt werden,
- die eindeutige Erfassbarkeit von Tönen, wie z. B. von Quittungstönen, sollte in einer Testphase ausgewertet werden.

Taktilität/Drehwahlschalter

- Der Gestaltung von taktilen Elementen sollte stets eine Testphase mit unterschiedlichen Probanden vorgelagert sein,
- der Widerstand und die Einstellungen der Rasterungen eines Drehwahlschalters sind der Funktion des Schalters entsprechend zu gestalten,
- eine eindeutig erkennbare Nullrasterung in der Startposition ist notwendig,
- die Markierung am Schalter, die in die Auswahlrichtung weist, muss taktil und visuell eindeutig erkennbar sein.

Gleichstellung mit Sehenden gegeben, wenn

- akustische Bestätigung des ausgewählten Programms erfolgt,
- Statusabfrage möglich ist.

Voice Guide

- Menüführung des Voice Guide bei Smart- TVs muss auch die weitere Navigierbarkeit im Internet ermöglichen.

Visuelle Gestaltung

- Der logische Aufbau von Bedienblende, Menüführungen sowie die Verständlichkeit von Symbolen ist zu testen,
- eine sehbehindertengerechte Gestaltung von Apps muss zu große Weißräume vermeiden.

Ergänzende Informationen siehe Anforderungspapier „Barrierefreie Elektrogeräte“ unter www.elektrogeraete.dbsv.org

Fachtagung

Die vierstündige Fachtagung am 5.9.2016 trug den Titel: Symposium „Nutzbarkeit und Barrierefreiheit von Haushalts- und Unterhaltungselektronik“.

In ihrem Eröffnungsgrußwort appellierte die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Brigitte Zypries u. a. an die Unternehmen, sich mit neuen Entwicklungen im Bereich Barrierefreiheit internationale Absatzmärkte zu erschließen. Professor Thomas Kahlisch (DBSV-Präsidium/Direktor der Deutschen Zentralbücherei für Blinde) betonte in seinem Grußwort, wie wichtig diese ersten Schritte mit einer Präsenz durch Stand und Fachtagung auf der IFA für die Barrierefreiheit sind.

Die Moderation der Tagung übernahm Mathias Knigge (EDAD-Vorstandsmitglied – Design für Alle – Deutschland e. V.), der zu Beginn auf die Möglichkeit einer Vereinbarkeit von barrierefreiem Design und Ästhetik hinwies.

Andreas Enslin, Chefdesigner von Miele & Cie. KG, unterstrich die Bedeutung von Interdisziplinarität und Implementierung des Nutzers in die Produktentwicklung. Bei der Entwicklung von Geräten befänden sich Unternehmen heute in einer Komplexitätsfalle, weil erst zu einem sehr späten Zeitpunkt die Materie mit einem Prototyp zur Begutachtung bereitstehen könnte. Die Unsicherheit im Produktentwicklungsprozess könnte nur durch Nutzerbeteiligung in sichere Bahnen gelenkt werden.

Dr. Christoph Thim (Leiter Entwicklung in der Zentralen Technik der B/S/H Hausgeräte GmbH) stellte die unternehmensinternen Prozesse bei B/S/H vor, die Design for All u. a. mit einem User Experience-Labor berücksichtigen. Zudem ging das Unternehmen eine Selbstverpflichtung zum Design for All ein.



Dr. Christoph Thim auf der Fachveranstaltung

Oliver Nadig (Leiter des Gemeinsamen Fachausschusses Informations- und Telekommunikationssysteme des DBSV) ging auf die konkreten Bedürfnisse von blinden und sehbehinderten Menschen ein. Er forderte eine durchgängige Informationskette und appellierte an die Gesetzgebung, Mut zur Durchsetzung von Barrierefreiheit zu beweisen. Zudem wies er darauf hin, dass für eindeutige Bedienbarkeit oft sogar ein Drei-Sinne-Prinzip notwendig sei. Jan Hoffmann – zuständig im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für den European Accessibility Act – berichtete über den Stand der Diskussionen zu diesem Rechtsakt auf EU-Ebene.

Dr. Heidrun Mollenkopf (BAGSO-Vorstandsmitglied) erläuterte die Bedürfnisse von älteren Nutzern bezüglich Haushaltselektronik: leicht erlernbare Bedienbarkeit, Erschwinglichkeit und Ästhetik. Sabine Lobnig stellte die internetbasierte Datenbank GARI (Global Accessibility Reporting Initiative) vor. Die Datenbank erfasst relevante Informationen zur Barrierefreiheit von Mobiltelefonen, Tablets und Anwendungen. Die darin enthaltenen behinderungsspezifischen Kriterien wurden von internationalen Behindertenverbänden entwickelt. Eine Erweiterbarkeit auf Haushalts- und Unterhaltungselektronik sei möglich.

Zur abschließenden Podiumsdiskussion trafen sich Professor Thomas Kahlisch, Kai Morten (BMAS), Dr. Thomas Holtmann (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.), Jürgen Nadler (Stiftung Warentest), Dr. Heidrun Mollenkopf und Dr. Sibylle Meyer (SIBIS Institut für Sozialforschung und Projektberatung GmbH). Einhelliges Fazit der Gesprächsrunde war es, dass die Sensibilisierung von Wirtschaft, Öffentlichkeit und Designern für Barrierefreiheit bei Haushalts- und Unterhaltungselektronik sehr wichtig ist, und zwar nicht zuletzt anhand von Best Practice-Beispielen. Auch die Bedeutung von Normen für die Objektivierbarkeit der Umsetzungsmerkmale sowie die einfache Zugänglichkeit und transparente Vermittlung von Informationen wurden hervorgehoben. In diesem Zusammenhang wiesen die Industrievertreter auf die Problematik einer Überregulierung in den Produktentwicklungsprozessen hin, stellten aber gleichzeitig klar, dass der ethische Aspekt von Barrierefreiheit bei den Unternehmen durchaus angekommen ist.

Thematische Verstetigung von Barrierefreiheit auf der IFA

Eine regelmäßige IFA-Präsenz zur Barrierefreiheit könnte zu einem Forum für den Wissenstransfer werden. Fachtagungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten bringen Unternehmen mit Nutzern zusammen, um spezifische Themen gemeinsam intensiv zu erörtern. Durch eine permanente IFA-Präsenz von Barrierefreiheit kann das Bewusstsein bei Herstellern dafür geweckt werden, wie wichtig die Mitwirkung der Industrie für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist.

Gesetzlicher Handlungsbedarf

Da die Erfahrung gezeigt hat, dass Bewusstseinsbildung allein bei den beteiligten Unternehmen nicht ausreicht, damit barrierefreie Produkte verfügbar werden, sind rechtsverbindliche Regulierungen dringend angezeigt, um relevante Veränderungen zu bewirken. Eine solche Regulierung würde zudem auch für Hersteller mehr Klarheit über die notwendigen Anforderungen an ein Produkt schaffen. Dies wird am Beispiel von Apple Inc. in den USA besonders deutlich: VoiceOver als integrierte Bildschirmlesefunktion ist dort Bestandteil aller Betriebssysteme.

Änderungsbedarf besteht auch bei dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG): Dringend muss die gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit für private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verbessert werden und eine umfassende Verpflichtung zur Sicherstellung von Barrierefreiheit beinhalten. Bei gesetzlichen Vorgaben sind realistische Zeithorizonte ebenso wie maßvoll entwickelte Ausführungsbestimmungen wichtig. Ein erster Schritt in Richtung Barrierefreiheit wäre hier die Stärkung von Zielvereinbarungen und eine Verzahnung der Vorschriften mit den Regelungen zum Diskriminierungsschutz im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Hierzu wird auf das Forderungspapier des Deutschen Behindertenrates „Für eine bessere Verankerung von Barrierefreiheit im privatwirtschaftlichen Bereich“ vom 5.1.2015 verwiesen (siehe www.deutscher-behindertenrat.de).

Die Erweiterung des Diskriminierungstatbestands um die Verweigerung angemessener Vorkehrungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist ein weiterer notwendiger Baustein. Das entbindet aber nicht davon, Anforderungen an die Barrierefreiheit übergreifend zu formulieren und gesetzlich zu regeln, denn angemessene Vorkehrungen sind nur für „im Einzelfall“ benötigte Anpassungen gedacht.

Auf europäischer Ebene birgt der European Accessibility Act (Entwurf für eine Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen) außerordentliches Potenzial. Die im Vorentwurf enthaltenen Regelungen umfassen

alle anerkannten funktionalen Aspekte von Barrierefreiheit, wie zum Beispiel Verständlichkeit und Wahrnehmbarkeit. Es ist für Menschen mit Behinderung nicht akzeptabel, dass der zur selbstständigen Lebensführung notwendige Bereich der „Weißen Ware“ (Haushaltselektronik) nicht in den Bestimmungsbereich der Richtlinie aufgenommen wurde.

Neben einer Regulierung durch Gesetze und Aufträgen zur Erarbeitung von Normen sollten die jeweiligen Ministerien und die ausführenden Behörden Forschungen initiieren und unterstützen. Dies kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Barrierefreiheit mit guten Beispielen sowohl realisierbar als auch prüfbar und abfragbar wird. Auch können staatliche Organe die weiter unten genannten Aspekte zur Förderung von Barrierefreiheit stärken, indem sie bei der Durchführung von Wettbewerben unterstützen oder die Einführung anerkannter Zertifikate sowie den Aufbau von Datenbanken ermöglichen.

Letztlich können Vorgaben und Regulierungen auch Anreize und Motor für Innovationen werden, die der deutschen Wirtschaft im internationalen Vergleich Wettbewerbsvorteile bringen. Denn nicht zuletzt gewinnt die Schaffung von barrierefreien Angeboten mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention international zunehmend an Bedeutung.

Informationsbedarf auf allen Ebenen

Information ist da A und O in puncto Barrierefreiheit.

Industrie

Unternehmen müssen durch partizipative Prozesse und durch Normung nach und nach über die Bedarfe von Menschen mit Behinderung informiert werden. Auch intern sollte abteilungsübergreifend ein Austausch im Sinne eines Perspektivwechsels durch Sensibilisierung stattfinden. Vor allem junge Designer sind sich bei der Entwicklung von Produkten nicht der Bedarfe von älteren und beeinträchtigten Nutzern bewusst.

In den Unternehmen sollten sich Abteilungen und/oder Personen des Themas Barrierefreiheit annehmen, so dass sie sowohl innerhalb des Unternehmens als auch nach außen hin als Ansprechpartner dienen.

Gleichzeitig sollte die Industrie aktiv ihre barrierefreien Produkte bewerben. Es stieß auf Unverständnis, dass manche internationale Player, die bereits viel im Bereich Zugänglichkeit (Accessibility) umsetzen, dieses z. B. dem Handel nicht kommunizieren und zu wenig aktiv in einer für die Nutzer zugänglichen Form bewerben.

Handel

Im Handel müssen Informationen über die barrierefreien Eigenschaften von Geräten, die in dem jeweiligen Laden erhältlich sind, vorhanden sein. Das bedeutet, dass vonseiten der

Industrie die Informationen ebenfalls beim Handel ankommen. Gleichzeitig ist es notwendig, im Handel eine entsprechende Kompetenz aufzubauen, die von Kunden mit besonderen Bedürfnissen bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann. In Filialen sollten übergreifende Schulungen zur Sensibilisierung angeboten werden.

Gerade der Handel könnte seine werbewirksamen Aktivitäten rund um das Thema Barrierefreiheit ausbauen wie z. B. mit einem Aktionstag Barrierefreiheit.

Vorabinformation der Kunden

Eine wichtige Informationsquelle für „Weiße und Braune Ware“ kann ein mit GARI vergleichbares Internetportal sein. Auf diesem von der Industrie finanzierten Portal können potenzielle Kunden marken- und firmenübergreifend nach einem passenden Gerät mit behinderungsspezifischen Funktionen suchen. Das Prinzip ist auch auf Haushalts- und Unterhaltungselektronik übertragbar.

Um dieses Modell zu übertragen, müssen neben einem Finanzierungsmodell zugleich die behinderungsspezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderung an diese Geräte erarbeitet und benannt werden. Wichtig dabei ist – wie bei GARI –, dass die notwendigen Funktionen von Menschen mit Behinderung benannt werden. Das Modell von GARI basiert auf Selbsterklärungen der Unternehmen, die durch ihre Einträge in GARI die Konformität mit den notwendigen Eigenschaften darlegen.

Überprüfung der angebotenen Produkte

Zur Überprüfung der Angaben in den Selbsterklärungen zur Barrierefreiheit von Unternehmen müssen Prüfverfahren und Testreihen entwickelt werden, die die Aussagen der Unternehmen nach objektivierbaren Kriterien messbar und vergleichbar machen. Die prüfende Einrichtung sollte idealerweise die Stiftung Warentest sein. Um eine Bestimmung der Kriterien vorzunehmen, ist zum Aufbau dieser Testreihen eine Kooperation mit Verbänden der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung sinnvoll.

Förderung und Bewerbung von Best Practice-Beispielen

Um nachahmungswerte Beispiele zu schaffen, sollten für Industrie und Designer werbewirksame Anreize geschaffen werden. Barrierefreiheit oder die Herstellung von Produkten und Geräten, die für Menschen mit Behinderung bedienbar sind, fristen bisher immer noch ein Nischendasein, das sich keines großen Zulaufs erfreut, weil die Produkte teilweise als unästhetisch wahrgenommen werden.

Im Bereich Sanitärindustrie hat der Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) schon mehrmals in Folge einen Preis ausgelobt: den Produkt-Award – Badkomfort für Generationen. In diesem Jahr wird er wieder auf der Leitmesse für Bad, Gebäude-, Energie-, Klimatechnik und Erneuerbare Energien (ISH) präsentiert.

Preise sind Anreize, um Themen zu setzen. Genauso wie das barrierefreie Bad sind barrierefreie Geräte für die selbstständige Lebensführung notwendig. Deshalb sollten solche Initiativen durch Ministerien und Dachverbände der Industrie unterstützt werden.

Hier sind vonseiten des DBSV und anderen Verbänden für Menschen mit Behinderung anerkannte Partner bei der Durchführung sowie Mittel für eine Preisauslobung und -verleihung sicherzustellen. Auch das Engagement von Ministerien könnte diesbezüglich als Initialzündung dienen oder neue Projekte initiieren.

Zertifizierung

Momentan sind einige Parallelangebote von Zertifizierungssystemen zur Barrierefreiheit von Produkten und Geräten auf dem Markt. Um Transparenz für Unternehmen und Menschen mit Behinderung zu schaffen, sollte eine Sichtung und Bewertung der möglichen Zertifikate vorgenommen werden. Wünschenswert wäre es, stets ein allgemein anerkanntes System auf den Weg zu bringen. Unternehmen fragen sehr oft nach Zertifikaten, um ihre Angebote auf dem Markt mit einem Qualitätsmerkmal versehen zu können.

Aufbau von Partizipationsnetzwerken

Ein bundesweit aktives Partizipationsnetzwerk aus Experten müsste aufgebaut werden, um den Unternehmen in den neuen Aufgabenfeldern beratend zur Seite zu stehen.

Die Mitglieder dieses Netzwerkes sollten auf ein valides Wissensfundament zurückgreifen können, denn nur so kann sichergestellt werden, dass Beratung auf bereits vorhandenen Standards aufbaut und diese bei neuen Fragestellungen auch fortgeschrieben werden können.

Chancen und Grenzen der Digitalisierung

Schon seit einigen Jahren werden die Digitalisierung, das Internet der Dinge und smarte Bedienung als Lösung für Menschen mit Behinderung in der Bedienung ihrer Haushalts- und Unterhaltungselektronik dargestellt.

Teil der Digitalisierung ist eine Bedienung über Touchdisplays oder Touchbedienfelder. Insgesamt hat sich für blinde und sehbehinderte Nutzer sowie für andere Nutzergruppen gezeigt, dass diese Bedienfelder an ihren Bedarfen vorbei geplant wurden. Die Möglichkeiten der Technik werden nur partiell ausgeschöpft und so werden Lösungen entwickelt, die zeigen, dass Digitalisierung keineswegs nur ein Segen ist.

So wird offenkundig, dass Standards durch Nutzertests und Normen zu setzen sind. Gleichzeitig müssen Standards

festlegen, welche Prozesse stets am Gerät ausgelöst werden können müssen.

Die Zeit ist reif. Packen wir es an!

Sowohl aus dem Feedback der Unternehmen und der unterschiedlichen Akteure aus der Wirtschaft am DBSV-Stand als auch in der Podiumsdiskussion kam sehr klar zum Ausdruck, dass das ethische Bewusstsein mit einer Zuwendung zu einer inklusiven Gesellschaft in alle Bereiche der Gesellschaft durchgesickert ist. Unternehmen nehmen sich selber auch als soziale Player darin wahr. Es ist verwunderlich, dass dennoch nicht mehr passiert.

Mit Nachdruck weisen wir daher auf die Schlüsselrolle des Gesetzgebers hin. Nur durch gesetzliche Regularien wird sich eine im Wettbewerb befindende Wirtschaft der Barrierefreiheit kreativ und mit dem nötigen Nachdruck annehmen.

Der DBSV regt an, dass Hersteller schon in den Frühphasen der Produktentwicklung den Kontakt zu Verbänden von Menschen mit Behinderungen und der BAGSO suchen, um mit diesen Organisationen gemeinsam neue Wege zu beschreiten.

Eine barrierefreie PDF-Datei sowie die englischsprachige Version dieser Publikation und weitere Informationen zur IFA-Präsenz des DBSV finden Sie online unter:

www.elektrogeraete.dbsv.org

Anzeige

Innovative Lösungen bei Netzhauterkrankungen

VERBESSERTES SEHVERMÖGEN FÜR MEHR LEBENSQUALITÄT

Mit freundlicher Unterstützung von
Alimera Sciences Ophthalmologie GmbH

www.alimera-sciences.de



ALIMERA
SCIENCES

Rat und Hilfe erhalten blinde und sehbehinderte Menschen unter der bundesweiten Rufnummer 01805 – 666 456 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min., Stand 01/2017).

Unser Engagement – Ihr Engagement

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) und seine Mitgliedsvereine unterstützen Menschen, die von einem Sehverlust bedroht oder betroffen sind. Mit zahlreichen Aktivitäten setzen wir uns dafür ein, dass Augenpatienten, sehbehinderte und blinde Menschen ihr Leben selbstbestimmt gestalten können. Unsere Arbeit ist nur durch das Engagement zahlreicher Unterstützer möglich.

Auch Sie können helfen: durch Ihre Mitgliedschaft, Ihre Spende oder ehrenamtliche Mitarbeit. Informationen finden Sie unter

www.engagement.dbsv.org

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Spendenkonto:

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE93 1002 0500 0003 2733 00